II. PLANLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9, Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1



Dorfgebiet gemäß § 5 BauNVO 1990

1.2



Flächen für den Gemeinbedarf;

V

nur zulässig:

- Gemeinschaftshaus für Vereine und die Dorfgemeinschaft
- Dorfplatz mit Sitzmöglichkeiten, Grillplatz

2.0 BAUWEISE, BAUGRENZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

2.1 Baugrenze

2.2 ----- Baugrenze für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen.

Hier Zweckbestimmung: Garagen mit Nebenräumen

(§9, Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

2.3 offene Bauweise

3.0 VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9, Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

3.1 Str

Straßenverkehrsfläche öffentlich

3.2

Straßenbegrenzungslinie

3.3



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung öffentlich

基/L+F

besondere Zweckbestimmung:

Fuß- und Radweg und land- und forstwirtschaftlicher Verkehr

4.0 SONSTIGE PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

Bebauungsplans (§9, Abs. 7 BauGB) (Innenkante maßgebend)

hier: Art der Nutzung

5.0 HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

5.1 — • — • — Unterirdisch bestehend

6.0 GRÜNFLÄCHEN

6.2.3

6.4

6.5

8.1

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

6.1 öffentliche Grünfläche

6.2 zu pflanzende Einzelbäume und Gehölze:

6.2.1 Laubbaum I. Ordnung (gemäß Artenliste siehe Punkt III, 8.3.1). Eine lagemäßige Standortverschiebung um bis zu maximal 2 m unter Einhaltung der Anzahl ist erlaubt.

Obstbaum, Walnuss oder Baum II. Ordnung, gemäß Artenliste siehe Punkt III., 8.3.2. Eine lagemäßig Standortverschiebung ist unter Einhaltung der Anzahl erlaubt.

Obstbaum oder Walnuss, gemäß Artenliste siehe Punkt III..8.3.2. Eine lagemäßig Standortverschiebung ist unter

Einhaltung der Anzahl erlaubt.

6.2.4 1-2 reihige Strauchgruppe aus 10-15 Sträuchern (gemäß Artenliste siehe Punkt III., 8.3.3)

6.3 zu erhaltenden Gehölze:

hier: Gehölzgruppe
Bolzplatz / Spielwiese mit randlichen Sitzreihen

7.0 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN NATURSCHUTZ / LANDSCHAFTSPFLEGE

Spielplatz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

E1

7.1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft = Ausgleichsfläche

Pflanzung von 2-3-reihigen Gehölzpflanzungen bestehend aus Sträuchern auf 75 % der Fläche bzw. ersatzweise pro 10 lfm ein Obstbaum. Die Auswahl der Pflanzen hat gemäß der Pflanzenliste Punkt III 8.3.2 und 8.3.3 zu erfolgen.

8.0 FLÄCHEN UND MAßNAHMEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

(§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft zur Regelung des Wasserabflusses

hier: Fläche für Regenrückhaltemulde

9.0 HINWEISE; KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

9.1	5	Flurstücksgrenze mit Grenzstein
9.2	1536	Flurstücksnummer
9.3	973m²	Vorschlag Parzellengrenzen mit Angaben der Größe des Baugrundstückes
9.4	568	Höhenlinien natürliches Gelände (Abstand 1,0 m)
9.5	5,0 1 1	Bemaßung
9.6	1	Parzellennummer
9.7		Vorschlag Hauptgebäude
9.8	GA	Vorschlag Garage
9.9		Vorschlag Grabenverlauf
9.10		Vorschlag Bolzplatz
9.11		Wendehammer für Abfallsammelfahrzeuge gemäß der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen
9.12	\bigoplus	Hydranten (Oberflurhydrant = OFH; Unterflurhydrant = UFH)

9.13 Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	zulässige Haustypen
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Verhältnis der überbaubaren Fläche zur	Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur
Grundstücksfläche	Grundstücksfläche

	MD	Dorfgebiet
(MD) ED	ED	Einzel- und Doppelhäuser
0.05 0.7	GRZ	Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO
0,35 0,7	GFZ	Geschoßflächenzahl gem. § 20 BauNVO